

09.07.99

Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

A. Zielsetzung

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, Inhalt und Umfang der Universaldienstleistungen im Postbereich einschließlich ihrer Mindestqualitätsmerkmale und des erschwinglichen Preises festzulegen.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Regelungen des Postgesetzes und verfolgt dabei die in § 2 PostG genannten Ziele.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Regelungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Postgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen - im Vergleich zu den bisherigen Regelungen - keine zusätzlichen Kosten. Durch die Marktöffnung wird sich die Wettbewerbsintensität im Postsektor erhöhen, so daß insgesamt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen und ein Absinken der Einzelpreise für Postdienstleistungen zu erwarten ist. Dadurch können sich auch positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

09.07.99

Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Juli 1999

042 (421) - 960 00 - Po 61/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Drucksache 419/99

Post-Universaldienstleistungsverordnung
(PUDLV)*

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Universaldienst

(1) Als Universaldienstleistungen werden folgende Postdienstleistungen bestimmt:

1. die Beförderung von Briefsendungen im Sinne des § 4 Nr. 2 des Gesetzes, sofern deren Gewicht 2 000 Gramm und deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten,
2. die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt und deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten,
3. die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des § 4 Nr. 1 lit. c des Gesetzes. Hierzu zählen periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zwecke herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch presseübliche Berichterstattung zu unterrichten.

(2) Die Briefbeförderung umfaßt auch die Sendungsformen

1. Einschreibsendung (Briefsendung, die pauschal gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert ist und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird),
2. Wertsendung (Briefsendung, deren Inhalt in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert ist),
3. Nachnahmesendung (Briefsendung, die erst nach Einziehung eines bestimmten Geldbetrages an den Empfänger ausgehändigt wird),
4. Sendung mit Eilzustellung (Briefsendung, die so bald wie möglich nach ihrem Eingang bei einer Zustelleinrichtung durch besonderen Boten zugestellt wird).

(3) Die Beförderung von Sendungen nach Absatz 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Dienstleistungen, die sich auf die Beförderung von Sendungen beziehen,

1. die wegen ihres Inhalts oder ihren Abmessungen einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen,
2. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können,
3. deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14)

4. deren Außenseite rassendiskriminierendes Gedankengut enthält.

(4) Die Universaldienstleistungen umfassen sowohl Inlandsdienstleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen.

§ 2

Qualitätsmerkmale der Briefbeförderung

Für den Universaldienst im Bereich der Briefdienstleistungen gelten die folgenden Qualitätsmerkmale:

1. Bundesweit müssen mindestens 12 000 stationäre Einrichtungen vorhanden sein, in denen Verträge über Briefbeförderungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen und abgewickelt werden können. Die Anforderung nach Satz 1 wird bis zum 31. Dezember 2005 unter Berücksichtigung der Nachfrage überprüft. Bis zum 31. Dezember 2002 müssen mindestens 5000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal betrieben werden. In allen Gemeinden mit mehr als 4 000 Einwohnern muß mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein; dies gilt in der Regel auch für Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktionen haben. Es ist grundsätzlich zu gewährleisten, daß in zusammenhängend bebauten Gebieten eine stationäre Einrichtung in maximal 2 000 Metern für die Kunden erreichbar ist. Bei Veränderungen der stationären Einrichtungen ist frühzeitig, mindestens 10 Wochen vor der Maßnahme, das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen. Alle übrigen Orte müssen durch einen mobilen Postservice versorgt werden. Die Einrichtungen müssen werktäglich nachfragegerecht betriebsbereit sein.
2. Briefkästen müssen so ausreichend vorhanden sein, daß die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1 000 Meter zurückzulegen haben, um zu einem Briefkasten zu gelangen. Briefkästen sind jeden Werktag sowie bedarfsgerecht jeden Sonn- und Feiertag so zu leeren, daß die in Nummer 3 bestimmten Qualitätsmerkmale eingehalten werden können. Dabei sind die Leerungszeiten der Briefkästen an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zu orientieren; die Leerungszeiten sind auf den Briefkästen anzugeben. Briefkästen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch andere zur Einlieferung von Briefsendungen geeignete Vorrichtungen.
3. Von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen müssen - mit Ausnahme der Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen - im Jahresdurchschnitt mindestens 80 vom Hundert an dem ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 95 vom Hundert bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert werden. Im grenzüberschreitenden Briefverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die im Anhang der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14) festgelegten Qualitätsmerkmale. Wird der Anhang der Richtlinie geändert, so gelten die Qualitätsmerkmale in der geänderten Fassung vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden Monats an.
4. Briefsendungen sind zuzustellen, sofern der Empfänger nicht durch Einrichtung eines Postfaches oder in sonstiger Weise erklärt hat, daß er die Sendungen abholen will. Die Zustellung hat an der in der Anschrift genannten Wohn- oder Geschäftsadresse durch

Einwurf in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen oder durch persönliche Aushändigung an den Empfänger zu erfolgen. Kann eine Sendung nicht gemäß Satz 2 zugestellt werden, ist sie nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder Empfängers vorliegt. Ist die Wohn- oder Geschäftsadresse des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen oder fehlt eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen, kann der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist von dem beabsichtigten Ausschluß zu unterrichten.

5. Die Zustellung hat mindestens einmal werktätlich zu erfolgen.

§ 3

Qualitätsmerkmale der Paketbeförderung

Für den Universaldienst im Bereich der Paketdienstleistungen gelten die folgenden Qualitätsmerkmale:

1. Für die Bereitstellung von Einrichtungen, in denen Verträge über Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, gelten die Bestimmungen des § 2 Nr. 1.
2. Von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Paketen müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 80 vom Hundert bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert werden. Im grenzüberschreitenden Paketverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die im Anhang der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14) festgelegten Qualitätsmerkmale. § 2 Nr. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Pakete sind zuzustellen, sofern der Empfänger nicht erklärt hat, daß er die Sendungen abholen will. Die Zustellung hat an der in der Anschrift genannten Wohn- oder Geschäftsadresse durch persönliche Aushändigung an den Empfänger oder einen Ersatzempfänger zu erfolgen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder Empfängers vorliegt.
4. Die Zustellung hat mindestens einmal werktätlich zu erfolgen.

§ 4

Qualitätsmerkmale der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften sind im Rahmen des betrieblich Zumutbaren bedarfsgerecht zu befördern. § 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Bürgereingabe

Jedermann ist berechtigt, Maßnahmen zur Sicherstellung der in den §§ 2 bis 4 genannten Qualitätsvorgaben bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post anzuregen. Diese ist verpflichtet, auf die Bürgereingabe zu antworten.

§ 6

Entgelte

(1) Der Preis für die Universaldienstleistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erschwänglich, wenn er den am 31. Dezember 1997 geltenden realen Preis für die durchschnittliche Nachfrage eines Privathaushalts nach dieser Universaldienstleistung nicht übersteigt.

(2) Für den Fall, daß Unternehmen zur Erbringung von Universaldienstleistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 2 verpflichtet werden, gilt der Preis als erschwänglich, der sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert, es sei denn, daß für einen Aufschlag eine rechtliche Verpflichtung oder ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. Satz 1 gilt auch für die Beförderung von Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen.

(3) Für Postdienstleistungen, für die gemäß § 51 des Gesetzes eine Exklusivlizenz besteht, ist ein Einheitstarif anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Entgelte solcher Beförderungsleistungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen. Satz 1 berührt nicht das Recht des Universaldiensteanbieters, mit Kunden individuelle Preisabsprachen zu treffen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundestag und der Bundesrat haben zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Post-Universaldienstleistungsverordnung wird nach § 11 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) erlassen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 11 Abs. 1 PostG werden in der Verordnung die Universaldienstleistungen mit ihren Mindestqualitätsmerkmalen einschließlich der Beförderungsbedingungen sowie der erschwingliche Preis festgelegt. Die Verordnung dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität.

Mit den Regelungen der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, die Länder und die Gemeinden verbunden, da sie lediglich Präzisierungen der bereits im Postgesetz getroffenen Regelungen darstellen und nicht über den dort abgesteckten Rahmen hinausgehen. Für die Wirtschaft insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen entstehen - im Vergleich zu den bisherigen Regelungen - keine zusätzlichen Kosten. Durch die Marktöffnung wird sich die Wettbewerbsintensität im Postsektor erhöhen, so daß insgesamt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen und ein Absinken der Einzelpreise für Postdienstleistungen zu erwarten ist. Dadurch können sich auch positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Universaldienst)

In dieser Vorschrift werden die Postdienstleistungen festgelegt, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 11 PostG sind. Wesentlicher Teilbereich des Universaldienstes ist die Beförderung von Briefsendungen im Sinne des § 4 Nr. 2 PostG. Im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität geht die als Universaldienst definierte Briefbeförderungsleistung über den im Postgesetz durch die 1000-Gramm-Grenze eingegrenzten Lizenzbereich hinaus und wird auf die Beförderung von Briefsendungen mit einem Gewicht bis zu 2000 Gramm erweitert.

Daneben umfaßt der Universaldienst die Beförderung von adressierten Paketen mit einem Einzelgewicht bis zu 20 Kilogramm und den durch das Postpaketabkommen bestimmten Maßen. Diese Dienstleistung war bereits Gegenstand der bis zum 31.12.1997 geltenden Postdienst-Pflichtleistungsverordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 86) und soll auf diese Weise als Universaldienstleistung fortgeführt werden.

Gleichermaßen wird die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des § 4 Nr. 1 lit. c PostG als Universaldienstleistung festgeschrieben, um dem Grundbedürfnis nach Information Rechnung zu tragen und ein entsprechendes Angebot zu erschwinglichen Preisen auch weiterhin flächendeckend zu gewährleisten.

Beförderungsleistungen, die aufgrund ihres Inhalts einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen (z.B. die Beförderung sperriger Sendungen), gehören ebensowenig zum Uni-

versaldienst wie Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe enthalten und dadurch Personen- oder Sachschäden verursachen können. Sendungen, deren Außenseite rassendiskriminierendes Gedankengut im Sinne des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (BGBl. I 1969 S. 962) enthält, ist ebenfalls vom Universaldienst ausgenommen.

Der Universaldienst soll sich gleichermaßen auch auf grenzüberschreitende Leistungen erstrecken.

Zu § 2 (Qualitätsmerkmale der Briefbeförderung)

Die Regelung legt die Mindestanforderungen an die Qualitätsmerkmale für den Universaldienst im Bereich der Briefdienstleistungen im Hinblick auf die Geschäftsabwicklung, Einlieferung, Beförderung und Auslieferung fest.

Die in Absatz 1 Nr. 1 festgeschriebene Qualitätsvorgabe dient dem Ziel, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen, in denen Verträge über Briefbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, zu gewährleisten. Zu diesen Einrichtungen gehören ortsfeste und mobile Annahmestellen sowie der Zusteller mit Annahmefugnis. Für die Versorgung mit stationären Einrichtungen wird eine Mindestzahl von bundesweit 12 000 Vertriebspunkten für erforderlich gehalten. Diese Anforderung wird im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Regulierungsbehörde nach § 47 PostG spätestens bis Ende 2005 überprüft. Bis zum Auslaufen der Exklusivlizenz nach § 51 PostG müssen zudem mindestens 5000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal betrieben werden. In allen Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern - dies sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ca. 3.000 Gemeinden mit 85% der Bevölkerung - muß eine stationäre Einrichtung vorgehalten werden; darüber hinaus sollte in der Regel auch in kleineren Gemeinden eine stationäre Einrichtung vorhanden sein, sofern diese Orte zentralörtliche Funktionen im Sinne der Landesplanung wahrnehmen. Dabei ist in zusammenhängend bebauten Gebieten - dazu zählen Wohn- und Mischgebiete, nicht jedoch reine Industriegebiete - die Versorgung in der Regel ausreichend, wenn die angegebene Entfernung von 2000 Metern eingehalten wird. Die stationären und mobilen Einrichtungen müssen jeden Werktag einschließlich samstags der Nachfrage entsprechend betriebsbereit sein. Entfernungsvorgabe und Verfügbarkeit der Einrichtungen konkretisieren insoweit die in der bis zum 31.12.1997 geltenden Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 86) enthaltenen Qualitätsmaßstäbe. Im Sinne einer Abstimmung mit den kommunalen Planungen ist zu gewährleisten, daß bei geplanten Veränderungen der stationären Einrichtungen frühzeitig das Benehmen mit den kommunalen Gebietskörperschaften hergestellt wird.

Nummer 2 statuiert die bei der Einlieferung von Briefsendungen zu beachtende Qualitätsvorgabe einer ausreichenden Versorgung mit Briefkästen oder anderen zur Briefeinlieferung geeigneten Vorrichtungen. Auch hier orientiert sich die Mindestqualitätsanforderung einer Regelentfernung von nicht mehr als 1000 Metern an der gleichlautenden Vorgabe in der bisherigen Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995. Eine Abweichung kann im Einzelfall aus zwingenden örtlichen Gegebenheiten zulässig sein. Die Leerungszeiten der Briefkästen oder ähnlicher Einrichtungen sind so zu bemessen, daß sie die in Nummer 3 aufgestellten Maßgrößen zur Laufzeit der Briefsendungen einhalten; zur Information der Kunden sind die Leerungszeiten auf den Briefkästen anzugeben. Dabei muß die letztmalige Leerung am Tage so eingerichtet sein, daß die Interessen des Wirtschaftslebens an einer späten, d. h. auf die üblichen Büro- und Geschäftsschlußzeiten der Betriebe ausgerichteten Leerung berücksichtigt werden.

Nummer 3 konkretisiert die Mindestanforderungen an die Laufzeit von inländischen und grenzüberschreitenden innereuropäischen Briefsendungen. Mit diesen Laufzeitvorgaben werden die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Briefbeförderung als Zielgrößen verdeutlicht, die im Kundeninteresse nicht unterschritten werden dürfen. Die für inländische Briefsendungen geltenden Laufzeiten entsprechen den in der bisherigen Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 aufgestellten Qualitätsvorgaben. Für die grenzüberschreitenden innereuropäischen Laufzeiten gelten die Vorgaben in der oben zitierten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, d. h. nach der geltenden Fassung der Richtlinie müssen von den an einem Werktag eingelieferten grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt mindestens 85 vom Hundert bis zum dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 97 vom Hundert bis zum fünften auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert werden. Die Laufzeitvorgaben gelten nicht für die Beförderung von inländischen Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen.

Nummer 4 bestimmt, daß die Auslieferung von Briefsendungen in der Regel durch Zustellung an den Empfänger zu erfolgen hat, es sei denn, daß dieser durch Einrichtung eines Postfaches oder in sonstiger Weise erklärt hat, die Sendung abholen zu wollen. Zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung mit dem Absender hat das Postunternehmen die Briefsendung an der in der Anschrift genannten Wohn- oder Geschäftsadresse entweder durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder durch persönliche Aushändigung an den Empfänger zuzustellen. Als Empfänger kommen natürliche und juristische Personen, Firmen, Behörden, Gesellschaften oder Gemeinschaften in Betracht. Ist der Empfänger nicht anwesend, kann die Zustellung durch Übergabe an einen Ersatzempfänger erfolgen. Als Ersatzempfänger kommen Angehörige des Empfängers, in der Wohnung oder im Geschäft des Empfängers anwesende Arbeitnehmer, der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung und der Inhaber einer Schließanlage und die in seinem Betrieb beschäftigten Personen in Betracht. Die Möglichkeit der Ersatzzustellung stellt keine Beeinträchtigung des Brief- und Postgeheimnisses dar (BVerwG, NJW 1984, 2112). Um im postalischen Massenverkehr der normierten Zustellpflicht nachzukommen, muß die Möglichkeit bestehen, Empfänger dann von der Zustellung auszuschließen, wenn die Zustellung mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist (z. B. langer und schwieriger Zugang, besondere Gefahren für den Zusteller) oder es an einer geeigneten und zugänglichen Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen fehlt.

In Nummer 5 wird die Verpflichtung zur Zustellung mindestens einmal an jedem Werktag einschließlich samstags festgeschrieben.

Die Qualitätsmerkmale werden zukünftig durch die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 20 der zitierten Richtlinie veröffentlichten technischen Normen inhaltlich näher konkretisiert. Bei der Beurteilung, ob der Universaldienst erbracht ist, werden diese Normen daher in Zukunft von besonderer Bedeutung sein.

Der Ordnungsgeber wird noch vor Ablauf der Exklusivlizenz prüfen, inwieweit die Qualitätsvorgaben den Bedürfnissen der Kunden und des Marktes nachfragegerecht anzupassen sind.

Zu § 3 (Qualitätsmerkmale der Paketbeförderung)

Die Regelung legt die Mindestqualitätsanforderungen an den Universaldienst im Bereich der Paketbeförderungsleistungen fest. Dabei sind unter dem Begriff "Einrichtungen" auch Paketbriefkästen zu subsumieren. Die Bedingungen für die Geschäftsabwicklung, Beförderung und Zustellung entsprechen im wesentlichen den Qualitätsvorgaben für die Briefbeförderung, so

daß insoweit auf die Begründung zu § 2 verwiesen wird. Dies gilt auch für die grenzüberschreitenden innereuropäischen Paketsendungen, bei denen nach der geltenden Fassung der oben zitierten Richtlinie ebenfalls von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen im Jahresdurchschnitt mindestens 85 vom Hundert bis zum dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 97 vom Hundert bis zum fünften auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert werden müssen.

Ist weder der Empfänger noch ein Ersatzempfänger anzutreffen, so kann der Empfänger durch schriftliche Benachrichtigung zur Abholung der Paketdienstleistung am angegebenen Hinterlegungsort aufgefordert werden.

Zu § 4 (Qualitätsmerkmale der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften)

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen an die Qualitätsmerkmale für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften. Diese sind bedarfsgerecht, d. h. entsprechend ihrer Erscheinungsweise zu befördern und an den Kunden auszuliefern, soweit dies betrieblich zumutbar ist. Die Bedingungen für die Zustellung entsprechen den Qualitätsmerkmalen für die Briefbeförderung, so daß insoweit auf die Begründung zu § 2 Nr. 4 und 5 verwiesen wird.

Zu § 5 (Bürgereingabe)

Die Regelung ermöglicht es jedem Bürger, sich an die Regulierungsbehörde mit dem Anliegen zu wenden, dort Maßnahmen vorzuschlagen, die die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Qualitätsvorgaben sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat diese Eingaben zu würdigen und darauf zu antworten.

Zu § 6 (Entgelte)

In Absatz 1 wird der erschwingliche Preis festgelegt, zu dem die als Universaldienst nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 festgelegte Briefbeförderung mit Ausnahme der eine Mindesteinlieferungsmenge voraussetzenden Sendungen höchstens anzubieten ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß die von Privathaushalten durchschnittlich nachgefragten und von § 1 Abs. 1 Nr. 1 erfaßten Briefbeförderungsleistungen bezogen auf den 31.12.1997 nominal (d. h. in Höhe der Veränderungsrate des entsprechenden Preisindex), nicht aber real ansteigen dürfen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Einzelpreise der von den Privathaushalten nachgefragten Leistungen, sondern auf das durchschnittliche Preisniveau der von der Durchschnittsnachfrage erfaßten Briefbeförderungsleistungen. Durch die Festlegung des erschwinglichen Preises als Höchstpreis soll verhindert werden, daß wettbewerblich bedingter Preisdruck in Ballungsgebieten durch einen Preisanstieg in der Fläche kompensiert wird.

Für die sich durch Zusatzleistungen auszeichnende Briefbeförderung nach § 1 Abs. 2, die Paketbeförderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und die Beförderung von Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen, gilt der jeweilige Marktpreis entsprechend den Maßstäben des § 20 Abs. 2 des Postgesetzes. Für den Fall, daß ein Unternehmen zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet wird, gilt der Preis als erschwinglich, der sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert. Hinsichtlich des Begriffs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist zunächst auf den in § 20 Abs. 1 PostG niedergelegten Grundsatz zu verweisen und im übrigen auf die auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 PostG erlassene Post-Entgeltregulierungsverordnung, die eine

nähere Konkretisierung dieses Begriffs enthält. Im Hinblick auf die im Verordnungstext ausdrücklich genannten Aufschläge wird auf § 20 PostG verwiesen.

Im Interesse einer gleichwertigen Versorgung in allen Gebieten, insbesondere der ländlichen Räume, sollte für alle Postdienstleistungen, für die gemäß § 51 PostG eine Exklusivlizenz besteht mit Ausnahme der Beförderungsleistungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen, ein Einheitstarif gelten. Davon unbenommen sollte der Abschluß von individuellen Preisabsprachen sein.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verordnung ist an das Inkrafttreten des Postgesetzes zum 1. Januar 1998 geknüpft, um dem grundgesetzlichen Gewährleistungsauftrag aus Art. 87 f des Grundgesetzes entsprechend eine lückenlose Versorgung mit Postdienstleistungen zu gewährleisten. Vertrauenstatbestände sind durch die Rückwirkung nicht berührt, da der Entwurf der Verordnung bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Postgesetz der Öffentlichkeit bekannt war. Der Leistungsumfang wie er in der Verordnung festgeschrieben ist, wurde bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am Markt angeboten und wird bis zum heutigen Zeitpunkt unverändert erbracht. Nachteilige Auswirkungen auf die Unternehmen sind daher für die Vergangenheit nicht gegeben.

24.09.99

Beschluss
des Bundesrates

Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.